

184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsge-
setz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsge-
setz-Novelle 1991)**

Die vorliegende Regierungsvorlage bezweckt insbesondere einen Entfall der bisherigen Flächenbindung in Bezug auf die Bestandsobergrenzen, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Zurichtungsnormen (Verordnungsermächtigung) sowie die Erleichterung bei der Umwandlung von Tierbeständen. Weiters ist die Möglichkeit der Preisbandfestsetzung für alle dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren, eine verstärkte Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit Im- und Exporten sowie — soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist — die Veranlassung von entsprechenden Ausfuhren vorgesehen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer die Berichterstatterin

Abgeordnete Sophie Bauer die Abgeordneten Auer und Wabl sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler das Wort.

Weiters wurde von den Abgeordneten Auer und Wolf ein Abänderungsantrag betreffend Artikel II Z 10 (§ 13 Abs. 2) eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der obgenannten Abänderung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein Abänderungsantrag sowie ein Entschließungsantrag des Abgeordneten Wabl fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (135 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 06 17

Sophie Bauer
Berichterstatter

Schwarzenberger
Obmann

/

Abänderung

Art. II Z 10 lautet:

„10. In § 13 Abs. 2 lautet die Definition für Zuchtsauen:

„Zuchtsauen: weibliche Schweine ab erstem Decken; weibliche Schweine, die im Herdebuch einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften anerkannten Züchtervereinigung (Zuchtverband) eingetragen sind, jedoch ab dem ersten Abferkeln,“